

Selbstbezeichnung auf die Nuance an. Warum sollte der gelehrte Herrscher sie nicht gleich selber in passende Worte gekleidet haben, zumal er an der Formulierung des Texts ohnehin beteiligt war, wie schon der Arengenanfang gezeigt hat und wie auch der Schlußsatz gleich zeigen wird?

Die Corroboratio bereitet uns nämlich die folgende Überraschung: *Et quia perpetuam pacem ecclesiae dei cupio, hanc pactionem conscribi anulique mei impressione muniri feci meaue subscriptione roboravi*. Es gibt kein zweites Ottonendiplom, welches eine Corroboratio in der 1. Person Singularis aufwiese. Angesichts einer so krassen Regelverletzung würde die Urkundenwissenschaft üblicherweise befinden: außerhalb der Kanzlei verfaßt. Wir könnten dem sogar zustimmen, allerdings nur, wenn damit nicht Empfängerdiktat, sondern Eigendiktat des Herrschers gemeint ist. Daß Empfängerdiktat im vorliegenden Fall nicht in Frage kommt, versteht sich von selbst (ganz abgesehen davon, daß es die in jeder Hinsicht singuläre Form der Corroboratio gar nicht erklären würde). Es bleibt also allein der König übrig, und das macht ja auch der erste Teil des Satzes deutlich: „Weil i c h den ewigen Frieden der Kirche Gottes wünsche“. So hat nur Heinrich II. selber gesprochen; er griff damit auf, was er bereits in der Inscriptio angekündigt hatte: *Omnibus fidelibus ... pacem in Christo perpetuam*. Es ist der König, der hier seinen Wunsch und Willen diktiert.

Etwa gleichzeitig mit der Erneuerung des Gandersheimprivilegs hat Heinrich II. mehrere andere Diplome für Hildesheim ausgestellt. In einem von diesen (DH II 256^a) lesen wir: *sed magis assensum prebuimus, maxime quia perpetuae felicitatis nostrae et rege* [so versehentlich statt *regiae*] *prosperitatis non parvum incrementum fore credimus, si ꝑcclesias dei et ecclesiasticas personas promovere, tueri et consolari non desistimus, tum quia nos nostrosque parentes in gremio eiusdem acclesiae* [sic!] *oriundos et huc usque filio dei operante sublimatos esse fatemur*. Der Satz, der eigentlich eine Arenga ist, steht am Schluß der Narratio. Daß Heinrich selber den Hinweis auf das Heimatbistum der Ottonen gegeben hat, darf man vermuten, und der falsche Ort, an den er geraten war, würde auf den ersten Blick dazu passen. Allerdings entbehrte das DH II 256^a des Vollziehungsstrichs und des Siegels (das Original existiert nicht mehr), das Diplom hat also keine Rechtskraft erlangt. Bresslau schloß daraus, daß es bloß ein Entwurf des GB gewesen sei, der dann (zugunsten von DH II 256^b) verworfen worden sei. Unter diesen Umständen könnte man den Notar für die ungeschickte Einfügung und wohl auch für die Formulierung verantwortlich machen, und Heinrich II. bliebe bloß die Anregung zu dem zitierten Satz, nicht aber das Diktat.

Zu den Orten, zu denen der König sich besonders hingezogen fühlte, ge-